



Richtlinien über die Verleihung einer Bürgermedaille der Stadt Marbach am Neckar vom 7. September 1989

§ 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Stadt Marbach am Neckar erworben haben, können durch die Verleihung einer Bürgermedaille geehrt werden.
- (2) Mit der Bürgermedaille können auch Persönlichkeiten ausgezeichnet werden, die eine hervorragende Leistung vollbracht haben und in Marbach am Neckar geboren oder mit der Stadt in besonderer Weise verbunden sind.

§ 2

- (1) Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats.
- (3) Der Gemeinderat behält sich vor, über das Vorschlagsrecht und die zahlenmäßige Begrenzung der Verleihungen erforderlichenfalls noch zusätzliche Regelungen zu treffen.

§ 3

- (1) Die Bürgermedaille steht in der Rangfolge nach dem Ehrenbürgerrecht.
- (2) Der Besitz des Bürgerrechts der Stadt Marbach am Neckar ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Bürgermedaille.
- (3)

§ 4

Die Bürgermedaille trägt auf der einen Seite eine Umschrift mit dem Wortlaut „-Stadt Marbach am Neckar – Bürgermedaille“ und in der Mitte eine persönliche Gravur mit dem Namen des Geehrten und dem Datum der Verleihung. Die andere Seite der Medaille zeigt eine Darstellung des Stadtsiegels aus dem Jahre 1301.

§ 5

- (1) Über die Verleihung der Bürgermedaille wird eine Urkunde ausgestellt, die das Datum des Gemeinderatsbeschlusses enthält und vom Bürgermeister unterzeichnet wird.
- (2) Bürgermedaille und Urkunde sind dem Geehrten in feierlicher Form zu überreichen.
- (3) Mit der Überreichung gehen Medaille und Urkunde in das Eigentum des Geehrten über.

§ 6

Die Verleihung der Bürgermedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden.
Für die Beschlussfassung gilt § 2 Abs. 2.

§ 7

Die Richtlinien treten am 1. November 1989 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Verleihung von Ehrengaben der Stadt Marbach am Neckar für besondere Verdienste und Leistungen vom 14. Oktober 1965 außer Kraft.